

Anforderungen beim Streichelzoo

Ein Streichelzoo kann eine grossartige Möglichkeit darstellen, Kindern und Erwachsenen Tiere näher zu bringen. Im Fokus sollen dabei das Vermitteln der Freude am Tier und dessen Bedürfnisse stehen. Ein Streichelzoo ist kein Kinderspielplatz, und ein Überanstrengen der Tiere muss vermieden werden.

Wichtige Anforderungen

- Der Ablauf der Veranstaltung muss den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglichen. Mit der Situation überforderte Tiere sind sofort geeignet unterzubringen und entsprechend zu versorgen.
- Sämtliche Tiere müssen jederzeit Zugang zu einem abgegrenzten, ausreichend grossen Rückzugsbereich haben, wo die Besucher die Tiere nicht erreichen können. Es ist darauf zu achten, dass keine Personen in den Rückzugsbereich eindringen.
- Die Tiere müssen während der gesamten Öffnungszeit des Streichelzoos durch eine im Umgang mit diesen Tieren erfahrene Person beaufsichtigt werden. Falls Besucher sich falsch verhalten muss umgehend eingeschritten werden.
- Das Verwenden von Kaninchen, Kleinnagern und Küken in für das Publikum zugänglichen Gehegen an Veranstaltungen ist nicht erlaubt.

Weitere Aspekte

- Die Tiere im Streichelzoo müssen gesund sein. Es dürfen nur Tiere verwendet werden, die einen solchen Umgang mit Menschen gewohnt oder darauf vorbereitet worden sind.
- Die Haltung muss den Minimalanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen.
- Die Anzahl Besucher im Streichelzoo ist auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Die Tiere im Streichelzoo dürfen nicht hochgehoben und es darf nicht auf die Tiere gesessen werden. Das Füttern mit ungeeignetem Futter durch Besucher ist zu unterbinden.
- Der Rückzugsbereich kann einsehbar sein, damit die Besucher die Tiere auch dort beobachten können. Im Rückzugsbereich sollen mindestens zwei Wände stabil, durchgehend und genügend hoch sein, damit die Tiere von diesen Seiten vor Besuchern geschützt sind.
- Unterschiedliche Tierarten sollen in separaten Gehegen gehalten werden.
- Tiere im Streichelzoo dürfen nicht angebunden werden.
- Falls die Tiere über Nacht am Standort verbleiben, ist abends und nachts Ruhe zu gewährleisten und Störungen zu verhindern.
- Werden Hunde oder Katzen eingesetzt, die gestreichelt werden können, ist dies jederzeit durch eine im Umgang mit diesen Tieren erfahrene Person zu überwachen. Den Tieren sind regelmässig Pausen zu gewähren. Überforderte Tiere sind sofort zu entfernen. Es sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit es nicht zu Bissvorfällen oder anderen Verletzungen kommt.
- Für Streichelzoos als Attraktion bei Veranstaltungen ist eine Bewilligung des Kantonstierarztes notwendig. Streichelzoos im Rahmen von Viehausstellungen können über die Ausstellungsbewilligung bewilligt werden. Die Auflagen der Bewilligung bleiben vorbehalten. Die für den Streichelzoo verantwortliche Person muss über einen entsprechenden Sachkundenachweis oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455)

Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV; SR 455.1)